

# RS Vwgh 1993/10/13 93/02/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1993

## Index

L90206 Landarbeitsordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

LandarbeitsO Stmk 1981 §209 Abs1;

LandarbeitsO Stmk 1981 §209 Abs2;

LandarbeitsO Stmk 1981 §210 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ist der angefochtene Bescheid (betreffend Feststellung eines Betriebes) - insbesondere im Hinblick auf den "Kopf" ("Bezirkshauptmannschaft") und die Fertigungsklausel ("Der Bezirkshauptmann: iV Dr. T eh") - der Bezirkshauptmannschaft und nicht der Einigungskommission (§ 209 LandarbeitsO Stmk 1981) zuzurechnen, so ist dagegen - ungeachtet der Rechtsmittelbelehrung (ua Hinweis, daß gegen die "Entscheidung der Einigungskommission" eine Berufung nicht zulässig sei) im Grunde des § 63 Abs 1 AVG eine Berufung an die Landesregierung zulässig (Hinweis B 6.5.1981, 81/03/0049), zumal es für den Instanzenzug darauf ankommt, welche Behörde den Bescheid erlassen hat, und nicht darauf, welche ihn hätte erlassen sollen (Hinweis E 13.9.1988, 88/04/0067).

## Schlagworte

Fertigungsklausel Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein Intimation Zurechnung von Bescheiden Offenbare

Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses Zurechnung von Bescheiden Intimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020123.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)